

Stellungnahme zum Abschlussbericht der Fachkommission nach § 2 Abs. 3 AV-SGB XII NRW

- I. Vorwort / Einleitung (MAIS)
- II. Zusammenfassende Einschätzungen: Ergebnis der zweiten Phase der befristeten Zuständigkeitsbündelung und zukünftiger Handlungsbedarf (= MAIS-Zusammenfassung)
- III. Hintergrund, Auftrag der Fachkommission

Die LAG FW stimmt der MAIS-Beschreibung der „Kernziele des Prozesses“ grundsätzlich zu. Die Benennung des letzten Kernziels sollte aber so formuliert werden, dass ausgeschlossen wird, dass das MAIS mit dem „Entgegenwirken des deutlichen Anstiegs der Fälle“ nicht insgesamt die „Fälle“ sondern ausschließlich die Versorgungsnotwendigkeiten im stationären Bereich meint. Aus Sicht der LAG FW ist den vom MAIS beschriebenen Kernzielen als übergeordnetes Ziel die Sicherung der bedarfsgerechten Versorgung mit Wohnhilfen noch voranzusetzen.

Die vom MAIS auf Seite 2 benannten „Eckpunkte des Reformprozesses“ werden von der LAG FW grundsätzlich geteilt.

Die LAG FW will aber an dieser Stelle sehr grundlegend auf Folgendes hinweisen:

Die zahlreichen Reformprojekte zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe in NRW fordert und überfordert örtliche und überörtliche Akteure in NRW. Die Regiekapazitäten auf Seiten der Freien Wohlfahrtspflege konnten den Anforderungen nicht angepasst werden. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass das Land seine Förderung für die Arbeit der Spitzenverbände in den vergangenen Jahren deutlich reduziert hat, und die überörtlichen Sozialhilfeträger nutzen die Spitzenverbände zwar immer wieder für gemeinsame Vorhaben, sind aber an deren Finanzierung nicht beteiligt. Die Realisierung der anspruchsvollen Vorstellungen zur Hilfeplanung und zur regionalen Angebotsentwicklung ist in ihrer Umsetzung vor allen Dingen durch die begrenzten Regiekapazitäten der Anbieter und zum Teil auch der „kommunalen Familie“ begrenzt.

Diese grundsätzliche Problemsicht gilt auch für die Umsetzung der Rahmen(ziel)vereinbarungen der vergangenen Jahre; wesentliche Fortschritte wurden mit Ihnen erzielt. Es könnte aber zukünftig mehr erreicht werden, wenn rechtzeitig die für die Transformationsprozesse notwendigen Regiekapazitäten mit ins Auge gefasst würden und in die Finanzierungsverhandlungen mit einbezogen würden. Soweit dies in der Zukunft nicht erfolgen sollte, ist schon jetzt davon auszugehen, dass die Veränderungsvolumina und die Fortschritte auf der Zeitachse sich in Grenzen halten werden.

Gleichzeitig kann vor diesem Hintergrund schon hier festgehalten werden, dass eine 54-fache Zergliederung der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe in NRW den zusammengefassten Overheadbedarf weiter erhöhen würde oder alternativ dazu strukturelle flächendeckende Veränderungen nur noch wenige Chancen haben werden.

IV. Sitzungen, Termine, Themen der Fachkommission (MAIS)

V. Entwicklungslinien 2008 bis 2012 im Bereich der wohnbezogenen Unterstützung für Menschen mit Behinderung aus Sicht der Mitglieder der Fachkommission (Beiträge aller aus der Fachkommission; Zusammenfassung durch MAIS)

V.1 Entwicklungs- und Optimierungsbedarf: Verpflichtende Regelung der Zusammenarbeit zwischen örtlicher und überörtlicher Ebene

Generelle Anmerkung der LAG FW: Die Rahmenvereinbarung zwischen den Landschaftsverbänden und den Kommunalen Spitzenverbänden ist der LAG FW bekannt. Das Gleiche gilt größtenteils für die max. 54 Vereinbarungen der Kreise und kreisfreien Städte und den Landschaftsverbänden. Diese Vereinbarungen hatten für die Kommunikation und die Steuerung zwischen der LAG FW und den Landschaftsverbänden sowie zwischen den Spitzenverbänden und deren angeschlossenen Trägern nur eine sehr begrenzte steuernde Relevanz. Die LAG FW kann aber nicht ausschließen, dass die Vereinbarungen innerhalb der „kommunalen Familie“ von Bedeutung waren, ohne das dies in der Freien Wohlfahrtspflege zur Kenntnis genommen werden konnte.

Zu den Einzelfragen:

1. Der Freien Wohlfahrtspflege ist dies aktuell nicht bekannt.
2. und 3. Die Klärung der komplementären Versorgung wurde in den Vereinbarungen oftmals nur wenig präzise ausgeführt.
Nach Wahrnehmung der LAG FW haben die Vereinbarungen vielerorts dazu geführt, dass Eingliederungshilfebedarfe von der öffentlichen Hand expansiv als Wohnhilfebedarfe definiert wurden; die Durchsetzung von Eingliederungshilfebedarfen gegenüber örtlichen Sozialhilfeträgern wurde mit den Vereinbarungen nicht erleichtert.
Für den 67er Bereich konnte die LAG FW nicht erkennen, dass die Vereinbarungen zu strukturellen Veränderungen seitens der Sozialhilfeträger geführt haben.
4. Generell wird angemerkt, dass die örtliche Umsetzung der UN-Konvention durch die Kreise und kreisfreien Städte noch sehr in den Anfängen steckt. Erstens weil es sich bei der Umsetzung der UN-Konvention um ein Generationenprojekt handelt und zweitens weil die Finanzausstattungen der meisten Kreise und kreisfreien Städte scheinbar kaum Spielräume lassen, die bestehenden Rechtsansprüche z. B. nach § 53 ff. SGB XII zu befriedigen und gleichzeitig Investitionen für die Umsetzung der UN-Konvention zu tätigen. Trotzdem ist vielerorts ein ehrliches Bemühen von Freier Wohlfahrtspflege und Kommunen erkennbar, „inklusive“ Verhältnisse zu schaffen.

5. Einige hundert Selbstorganisationen von Menschen mit Behinderung und / oder deren Angehörige sind in NRW den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen. Soweit diese von den Kommunen einbezogen werden, bringen sie sich in die örtlichen Diskurse ein.
6. Hierzu liegen der LAG FW keine Informationen vor.

V.2 Entwicklungs- und Optimierungsbedarf: Verwirklichung des Grundsatzes „Hilfe aus einer Hand“

Wie ist die Einschätzung zum Umsetzungsstand des Ziels, „Hilfen aus einer Hand“ zu gewähren. Wo sehen Sie ggf. Schnittstellen, die beseitigt werden sollten?

Der Grundsatz der „Hilfen aus einer Hand“ wird selbstverständlich von Seiten der LAG FW unterstützt. Die bestehende Regelung hilft aber in NRW nicht, Schnittstellen-Probleme umfassend zu lösen. Nachfolgend werden einige Schnittstellenprobleme benannt:

Der weitaus größte Teil von Menschen mit Behinderung lebt nicht in stationären Einrichtungen und wird auch nicht von BeWo-Diensten begleitet, sondern erfährt seine Unterstützung in der Regel durch die jeweilige Herkunftsfamilien. Um diese Lebensrealität unter Wahrung der Selbstbestimmungsrechte der Menschen mit Behinderung möglichst lange stabil zu halten, sollten familienunterstützende Leistungen mehr gefördert werden.

Eine dementsprechende dezidierte Formulierung in der nächsten Zuständigkeitsverordnung wäre hier nützlich. Insbesondere wegen der prekären Haushaltslage von Kreisen und kreisfreien Städten kann anderenfalls hier kaum von nennenswerten Fortschritten für die nächsten Jahre ausgegangen werden.

Das Gleiche gilt auch für notwendige Klarstellungen zu Beratungsleistungen und Freizeithilfen.

V.3 Entwicklungs- und Optimierungsbedarf: Ausbau des (ambulanten) Wohnens in der eigenen Häuslichkeit für Menschen mit höherem und komplexen Unterstützungsbedarfen sowie Menschen mit geistiger Behinderung

Generell: Die LAG FW teilt die grundsätzliche Einführung und Einschätzung des MAIS und sieht auch weitergehende Möglichkeiten für einen prozentual noch höheren Anteil ambulanter Unterstützung für alle Zielgruppen. Die Umsetzung einer solchen Sichtweise kann aber nicht gegen die Menschen mit Behinderung und deren Angehörige und nicht ohne die örtlichen Unterstützungsstrukturen für Menschen mit Behinderung erfolgen. Mit der letzten Rahmenvereinbarung der LAG FW und der Landschaftsverbände wurde die Umsetzung neuer entsprechender Leistungsmodule (S und HD) verabredet.

Deren Umsetzung scheitert aber gegenwärtig noch an einer einvernehmlichen Preisfindung. Die LAG FW sieht sich bei solchen Preisverhandlungen zunehmend in der Verpflichtung, auch die vom MAIS immer wieder zum Ausdruck gebrachten

Erwartungen zu „guter Arbeit“ (Tarifbindung, Mindestlohn etc.) zur Geltung zu bringen und gleichzeitig eine bedarfsgerechte Versorgung nicht zu gefährden.

1. Die Vorkehrungen sind grundsätzlich getroffen. Deren Umsetzung bedarf einer auch finanziell entsprechend ausgestatteten höheren Priorität.

2. Die LAG FW hält einen prozentual höheren Anteil ambulanter Unterstützung für möglich. Wegen der kontinuierlich hohen Zahl von Menschen mit hohen Unterstützungsbedarfen scheinen die Möglichkeiten für den Abbau von stationären Kapazitäten aber begrenzt. Erst bei umfassender Umsetzung der vorgenannten Leistungsmodule wäre hier mit Änderungen zu rechnen. Wegen der unzureichenden Regiekapazitäten (vgl. Einführung auf Seite 1) scheinen große Veränderungen hier kurzfristig aber kaum zu erwarten. Ggf. könnte das Land die entsprechende Entwicklung mit großen Modellprojekten inkl. wissenschaftlicher Begleitung unterstützen.

3. Der weitaus größte Teil der Hilfen wird leistungsrechtlich nach SGB XII finanziert. Nichtleistungsrechtliche „Förderprogramme“ haben nur eine begrenzte Bedeutung. Die beiden wesentlichen Förderer sind hier die Stiftung Wohlfahrtspflege und die Aktion Mensch. Beide Förderer sind immer wieder nützlich, die Freie Wohlfahrtspflege sieht deren Handlungsmöglichkeiten durch die unzureichenden Finanzmittel (Aktion Mensch) und durch Landeshaushaltsrecht und Förderrichtlinien (Stiftung Wohlfahrtspflege) begrenzt. Die LAG FW wäre bereit in einem MAIS-moderierten Workshop ihr Wissen über die begrenzten Fördermöglichkeiten für ein inklusives Gemeinwesen einzubringen. Hier könnten dann auch eventuelle Änderungsbedarfe zu den Wohnungsbauförderungsprogrammen thematisiert werden.

V.4 Entwicklungs- und Optimierungsbedarf: Entwicklung eines Instrumentariums und Verfahrens für eine landeseinheitliche Hilfeplanung in NRW

Generell: Der erste vom MAIS formulierte Absatz findet die Unterstützung der LAG FW. Im Sinne der Interessen der Menschen mit Behinderung bringen die überörtliche und die örtliche Freie Wohlfahrtspflege sich kontinuierlich in die Weiterentwicklung der Hilfeplanung und deren Umsetzung ein. Dies gilt auch für die Modellprojekte im Rhein-Kreis Neuss und in Westfalen-Lippe - auch wenn diese Modellprojekte zum Ziele haben, die örtlichen Anbieter zurückzudrängen, die Gestaltungsmacht der Landschaftsverbände zu stärken, und eine anwaltschaftliche Beratung durch örtliche Leistungsanbieter oder Selbst- und/oder Angehörigenverbände nicht befördern. Die Freie Wohlfahrtspflege sieht sich bei den Modellprojekten in der Mitwirkungspflicht, da sie sonst das Risiko sieht, dass Hilfeplanung und Leistungsgewährung nur noch von den Leistungsträgern dominiert wird. Zusätzlich ist der LAG FW bekannt, dass die Mitwirkung der FW gerade auch aus fachlichen Gründen immer wieder gewünscht und auch von den Menschen mit Behinderung eingefordert wird.

Generell gilt natürlich, dass die Leistungsträger die Rechte und Pflichten zur

gesetzmäßigen Zugangssteuerung in die Eingliederungshilfe haben. Gleichzeitig wird sich die Freie Wohlfahrtspflege aber nicht das Recht nehmen lassen, Menschen mit Behinderung und deren Angehörige auf deren Bitte hin zu beraten und weitergehend zu unterstützen. Hierzu gehört auch die Unterstützung bei der Bedarfsfeststellung.

1. Die Freie Wohlfahrtspflege sieht hier die Landschaftsverbände in der Antwortpflicht. An zukünftigen Aktivitäten zu **einem** landesweiten Hilfeplanverfahren würde sich die LAG FW beteiligen.
2. Die Hilfeplanung wird zunehmend auch für „Bestandsfälle“ genutzt. Zu beachten ist aber, dass die fachlich sinnvollen, aber auch (zeitlich) anspruchsvollen Verfahren alle Beteiligten vor zunehmend nicht mehr erfüllbare Ressourcenerwartungen stellt.
3. Der partizipative Charakter der Hilfeplanverfahren in NRW wird allseitig geschätzt. Entstehende Probleme werden in die fachliche Weiterentwicklung der Verfahren und in die fachliche Qualifizierung der Beteiligten einbezogen. Das Land hätte hier die Möglichkeit, mit der Unterstützung von Schulungsaktivitäten für Menschen mit Behinderung sowie für Fachkräfte der Leistungsträger und der örtlichen Anbieter weiterer Qualifizierung zu dienen.
4. Bei der Einbeziehung der Bereiche Arbeit und Freizeit in die Hilfeplanung wurden Fortschritte gemacht. Leider muss aber festgestellt werden, dass diese Fortschritte nur selten für eine Hilfestellung jenseits der Wohnhilfen von Relevanz sind.
5. Der Erörterung von möglichen Leistungen anderer Leistungsträger wird insbesondere von den überörtlichen Sozialhilfeträgern vorangetrieben. Es mangelt aber an der systematischen Unterstützung der Erschließung solcher Leistungsansprüche. § 14 SGB IX scheint nahezu keine Anwendung zu finden.
6. Die Erfahrungen aus den örtlichen Hilfeplankonferenzen fließen in die Planung der örtlichen Anbieter auch strukturell ein.
7. Die LAG FW weist den Begriff „anbieterkontrollierte Zugangssteuerung“ zurück. Die gesetzlich fixierten entscheidenden Rechte und Pflichten liegen bei den Leistungsträgern. Die im Verhältnis dazu nachrangigen Rechte von Menschen mit Behinderung und von den örtlichen Anbietern haben keine „kontrollierende“ Bedeutung. Vielmehr dienen diese dazu, die notwendigen Interessen der Menschen mit Behinderung zu wahren und gleichzeitig diese fachlich zu flankieren. Auch wenn die Eingliederungshilfepraxis in NRW noch vergleichsweise partnerschaftlich verläuft, muss die LAG FW doch feststellen, dass einseitige Setzungen der Leistungsträger sowohl in der Umsetzung von einzelnen Rechtsansprüchen als auch bei der Umsetzung des Vertragsrechts immer öfter vorkommen.

8. In die anwaltschaftliche Interessensvertretung bringen sich insbesondere Angehörige und die örtliche Leistungsanbieter ein. Grundlage für diese Interessensvertretung ist das große Vertrauen, das Menschen mit Behinderung in aller Regel ihren Angehörigen und / oder den örtlichen Leistungsanbietern entgegenbringen.

V.5. Entwicklungs- und Optimierungsbedarf: Entwicklung einer personenzentrierten Finanzierungssystematik, die individuelle Unterstützungssettings unabhängig von der Wohnform ermöglicht.

Generell: Die LAG FW fördert eine personenzentrierte Bedarfsdeckung und hält diese im Sinne einer modernen Eingliederungshilfe für zwingend. Deutlich zu unterscheiden ist hiervon aber die Frage, inwieweit durch eine modularisierte einheitliche Finanzierungstechnik entscheidende Fortschritte erzielt oder gar vorrangig neue Bürokratieaufwände produziert werden.

Die LAG FW beteiligt sich seit geraumer Zeit an kleinteiligerer und stärker modularer Leistungserbringung. Aktuell gilt dies auch für die Leistungsmodule S und HD. Diese modellhafte Weiterentwicklung findet aus guten Gründen nicht immer die (direkte) Zustimmung von Menschen mit Behinderung, von deren Angehörigen und von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in den örtlichen Diensten.

Die vom MAIS formulierte Kausalitätskette wird von der LAG FW nicht geteilt. Die Umsetzung des aktuellen ASMK-Mainstreams würde vielmehr flächenhaft die stabile Unterstützung von Menschen mit Behinderung gefährden, die Zahl prekärer Beschäftigung in der sozialen Infrastruktur ansteigen lassen und saldiert für alle Leistungsträger die Kosten deutlich ansteigen lassen. Insoweit plädiert die LAG FW an dieser Stelle für sehr sensible und praxisreflektierte Weiterentwicklungen. Zu beachten ist auch, dass bei einer faktischen Abschaffung des „Bruttoprinzips“ die (Vor-)Finanzierungsrisiken zunehmend bei den Menschen mit Behinderung und den örtlichen Leistungsanbietern liegen würden.

1. Begrenzt durch die örtlichen und überörtlichen Ressourcen der Freien Wohlfahrtspflege hat man sich in einzelnen Modellen konzeptionell auf den Weg gemacht. Eine auch leistungsrechtliche und finanzielle Umsetzung solcher Modellüberlegungen ist aber bislang nicht erfolgt.

2. Es gibt eine Reihe von unterschiedlichen Überlegungen, deren Ausführung hier aber zu weit führen würde.

Die LAG FW hofft, dass es mit der Umsetzung des Leistungstyps HD gelingt, fallunspezifische Aufgaben im Sozialraum zumindest für das ambulant betreute Wohnen stärker zur Geltung kommen zu lassen.

VI. Basisdaten zur Entwicklung der wohnbezogenen Hilfen in NRW

Die vom MAIS beschriebene unzureichende örtlich generierte Datenlage entspricht der bundesweiten Erfahrung, dass bei örtlicher Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe es kaum noch möglich ist, vergleichende Daten zu erhalten,

die für eine überörtliche Diskussion zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe noch nützlich sind.

VII. Entwicklung der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Die Freie Wohlfahrtspflege war (verständlicherweise) an den Beratungen der Rahmenvereinbarung zwischen den Landschaftsverbänden und den kommunalen Spitzenverbänden nicht beteiligt, noch hat sie offiziell Kenntnis von deren Inhalt erhalten. Daher geben die folgenden Antworten den „subjektiven“ Eindruck der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege über den Fortschritt der einzelnen Themenbereiche wieder.

Für den Landesteil Westfalen-Lippe lassen sich aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege seit der Inkraftsetzung der neuen Ausführungsverordnung zum SGB XII NRW am 01. Juli 2009 keine Veränderungen der Rahmenbedingungen, auf die die Fragen für die Erstellung des Berichtes abzielen, erkennen. Dies, weil entweder Veränderung gerade erst begonnen haben (Zugangssteuerung / Hilfeplanverfahren) oder noch nicht vereinbart sind (Ausbau Betreutes Wohnen als Mittel, dem Grundsatz ambulant vor stationär zu fördern).

Dies stellt sich für den Landesteil Rheinland etwas anders dar und kommt in den nachstehenden Antworten auch zum Ausdruck.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um den Grundsatz „ambulant vor stationär“ auch weiterhin konsequent umzusetzen?

Seit zwei Jahrzehnten findet kein Ausbau/Erweiterung der stationären Hilfen statt. Einzig das BeWo und Fachberatungsstellen wurden seit den 80er Jahren neu gefördert.

2. Inwiefern wurde das Hilfesystem in Richtung wohnortnahe Unterstützungsleistungen weiterentwickelt um eine weitestgehende Integration der Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in ihrer Herkunftsumgebung zu erreichen?

Zunächst ist festzuhalten, dass sich das Hilfesystem seit dem Ausbau der Beratungsstellen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten in den 80iger Jahren des letzten Jahrhunderts konsequent wohnortnah aufgestellt hat und arbeitet. Wohnungslosigkeit ist eine lokale Herausforderung und wird lokal gelöst. Dabei ist das Angebot in den einzelnen Regionen sehr unterschiedlich. Die flächendeckende Versorgung mit dem Angebot des Betreuten Wohnens wäre eine Weiterentwicklung in Richtung wohnortnaher Versorgung. Dies ist bis jetzt in Westfalen-Lippe aber nicht erfolgt, da eine landeseinheitliche Vereinbarung zum Betreuten Wohnen bisher nicht gelungen ist.

Dem Antragsstau der letzten 10 Jahre im Bereich des BeWo § 67, bedingt durch die Deckelung des weiteren Ausbaus des Betreuten Wohnens, wurde im Rheinland dahingehend abgeholfen, dass im vergangenen Jahr 200 weitere BeWo-Platzanträge rheinlandweit bewilligt wurden (Erweiterungen des BeWo und das „Abtauen weißer Flecke“).

3. In welcher Weise wurden die Planungsprozesse verbessert und das örtliche Versorgungsangebot unter Berücksichtigung der schon bestehenden Unterstützungsleistungen und Strukturen weiterentwickelt?

Gibt es Regionen, in denen ambulante niedrigschwellige Unterstützungsangebote erst aufgebaut werden mussten?

In der am 14. Mai 2008 unterschriebenen Rahmenzielvereinbarung zwischen der Freien Wohlfahrtspflege und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe war ein vereinbartes Thema „regionale Bedarfsanalyse“. Die gemeinsame Bearbeitung dieses Themas endete genau an der Stelle, als im nächsten Schritt regionalbezogene Analysen unter Einbeziehung der örtlichen Anbieter und der örtlichen Sozialhilfeträger vereinbart wurden. Zum selben Zeitpunkt wurde das Ausführungsgesetz zum SGB XII in NRW geändert und eine Planungsverpflichtung auch für die 67iger Hilfe aufgenommen.

Seit diesem Zeitpunkt ist die Freie Wohlfahrtspflege an dem Prozess nicht mehr aktiv beteiligt – weder örtlich noch als Spitzenverband.

Nach unserer Erkenntnis hat es bisher weder gesonderte Planungsprozesse in den örtlichen Versorgungsgebieten gegeben, noch wurden Planungsprozesse in den bestehenden regionalen Planungskonferenzen angestoßen.

Wir halten dieses Vorgehen für absolut notwendig und würden den Prozess aus der Rahmenzielvereinbarung in Westfalen-Lippe gerne wieder aufnehmen und in die bestehenden oder neuen regionalen Strukturen einbinden.

Es gibt nach wie vor Regionen ohne ambulante, niedrigschwellige Unterstützungsangebote. Hier hat es aus unserer Sicht keine Fortschritte gegeben.

4. Wie wurde dafür Sorge getragen, dass die als eine gemeinsame Aufgabe der Kreise, kreisfreien Städte und Landschaftsverbände proklamierte Fortentwicklung der Hilfen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten auch als gemeinsames Projekt aller Beteiligten realisiert wird?

Dies können wir, wie Eingangs beschrieben, nicht beantworten.

5. Inwiefern wurden Menschen, die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten erhalten, in den Prozess der Weiterentwicklung des Unterstützungssystems einbezogen?

Nach unserer Kenntnis hat keine direkte Beteiligung stattgefunden. Wir als Freie Wohlfahrtspflege entwickeln unsere Positionen auf der Basis langjähriger praktischer Erfahrungen in der Arbeit mit und in der Beteiligung der Klienten.

Insofern sprechen wir auch immer für die Klienten und vertreten in den Prozessen der Weiterentwicklung deren Interessen.

Seit Jahren werden Hilfeplan und zu vereinbarende Maßnahmen gemeinsam mit den Klienten entwickelt und schließlich schriftlich vereinbart und dem Landschaftsverband vorgelegt.

6. Welche Anstrengungen wurden unternommen, um das Gemeinwesen zu einem inklusiven Gemeinwesen weiter zu entwickeln und damit auch Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten umfassende Teilhabe zu ermöglichen?

Nach unserer Erkenntnis keine.

7. Welche geeigneten Verfahren zur Hilfeplanung, die auf die besonderen Problemlagen des Personenkreises gem. § 67 ff SGB XII ausgerichtet sind, wurden entwickelt? Inwiefern wurde geprüft, in welcher Form die Beratung der Hilfepläne erfolgt?

Die in Zusammenarbeit zwischen der Freien Wohlfahrtspflege und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe überarbeiteten Hilfepläne für die in Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe befindlichen ambulanten und stationären Angebote sind erst seit dem 01. März 2012 in Kraft.

Es ist davon auszugehen, dass die Hilfepläne flächendeckend eingesetzt werden, da nur mit diesen Hilfeplänen ein Antrag auf Hilfestellung erfolgen kann.

Im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland war schon immer ein qualifiziertes Hilfeplanverfahren die Grundlage (gemeinsam mit den Klienten) für die Beschreibung und Bewilligung der Zuwendungen. Seit 01.01.2012 ist das Verfahren mit einem weiterentwickelten Hilfeplan und einer Bedarfsfeststellung derart gestaltet, dass zeitnahe und bedarfsgerechte Realisierung der Leistungen des BeWo nach § 67 SGB XII durch den LVR möglich ist.